

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Hochwasserschutz Mangfalltal - Bauabschnitt 70 Oberwöhr, Turnerweg; Auslegung des Plans	S. 230
Bekanntmachung: Erstellung Lärmaktionsplanung für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes; 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes	S. 233
Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche: In der Schmucken, Fl.Nrn. 1171/19 und 327/17, Gemarkung Rosenheim	S. 234

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

Rosenheim, 21.06.2017

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Hochwasserschutz Mangfalltal – Bauabschnitt 70 in Oberwöhr Turnerweg;

Auslegung des Plans

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt, beantragte am 19.05.2017 die Genehmigung für den Bauabschnitt 70 des Hochwasserschutzes in Rosenheim.

Beschreibung des Vorhabens

Der Bauabschnitt verläuft rechts von der Mangfall im Bereich des Turnerwegs von der Auerbachbrücke bis zum Ende der nordwestlichen Bebauung des Turnerwegs. Die Schutzstrecke des Bauabschnitts beträgt 482 m.

Im Einzelnen plant das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Folgendes:

- die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von ca. 450 m abschnittsweise als Winkelstützwand sowie als Spundwand mit aufgesetzter Hochwasserschutzwand,
- die Ertüchtigung des bestehenden linksseitigen Deichs des Auerbachs auf einer Länge von ca. 50 m durch den Einbau einer Innendichtung,
- die Errichtung einer binnenseitigen Entwässerung entlang der Hochwasserschutzwand,
- die Erweiterung des bestehenden Pumpwerks Oberwöhr durch den Einbau einer zusätzlichen Pumpe,
- die Errichtung einer Ausleitung des bestehenden Auwaldgerinnes im Planungsbereich durch den bestehenden Mangfalldeich in die Mangfall mit Rückstausicherung,
- Herstellung eines durchgehenden Auwaldgerinnes (Schwaiger Aufragen)- die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Pumpwerk Oberwöhr an der Auerbachbrücke soll die notwendige Entwässerung des Siedlungsbereichs zwischen Auwald und Turnerweg sicherstellen. Die anfallende Binnenwassermenge in diesem Bereich wird über Drainageleitungen entlang der Hochwasserschutzbauten und eine Sammelleitung an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen. Die Binnenentwässerung erfolgt je nach Lastfall entweder über Freispiegel oder durch Pumpen über das bereits bestehende Pumpwerk Oberwöhr an der Auerbachbrücke. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird eine zusätzliche Pumpe im Pumpwerk nachgerüstet und damit die Leistungsfähigkeit gesteigert.

Die Baumaßnahmen greifen in Natur und Landschaft ein. Der auf das erforderliche Minimum beschränkte Eingriffsbereich ist v. a. der am Turnerweg unmittelbar angrenzende Waldrandbereich des Landschaftsschutzgebiets „Mangfall“ und das geschützte Biotop eines geschützten Auwaldrests. Für die Maßnahmen werden Grundstücke benötigt. Zum einen von öffentlichen Stellen wie Staatliche Forstverwaltung, Wasserwirtschaftsamt und Stadt Rosenheim zum anderen von drei privaten Anliegern am Turnerweg.

Planfeststellungsverfahren

Für das genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Antrag liegen die Planunterlagen vom 10.05.2017 zu Grunde.

Auslegung

Der Plan zum o. g. Vorhaben liegt zu den üblichen Dienstzeiten

in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung,
Königstr. 15, 3. Stock, 83022 Rosenheim

vom 3. Juli 2017 bis einschließlich 4. August 2017

zur Einsicht aus.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), d. h. bis zum **18. August 2017**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, 3. Stock, 83022 Rosenheim,

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellungsbeschluss) einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen oder Stellungnahmen zu dem Plan bei der Stadt Rosenheim abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss erstreckt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren (EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137/14), nicht jedoch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren. Für andere Einwendungen, die sich nicht auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, erstreckt sich der Einwendungsausschluss auch auf das der Planfeststellung nachfolgende gerichtliche Verfahren. Neue Tatsachen, die erst nach Ablauf der Präklusionsfrist bekannt geworden sind, können auch nach Fristablauf Gegenstand einer Einwendung sein. Solche neuen Tatsachen unterliegen nicht der Präklusion (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101/78, Rn 28). Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o. g.

Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim zugänglich gemacht wird unter

www.rosenheim.de Suchbegriff: „Bekanntmachungen Wasserrecht“.

Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.



.....
Herbert Hoch
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Erstellung Lärmaktionsplanung für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes;

1. Phase der Öffentlichkeitbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes begonnen. Im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung wird am 30.06.2017 die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen. Bis zum 25.08.2017 hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt. Das Eisenbahn-Bundesamt bietet im Internet eine Informations- und Beteiligungsplattform an die unter folgender Adresse erreichbar ist:

www.laermaktionsplanung-schiene.de.

Alternativ können Beteiligungen auch per Post an die Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230, 14412 Potsdam geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann vom 30.06.2017 an über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder postalisch über die obenstehende Adresse angefordert werden.

Rosenheim, 26.06.2017

gez.

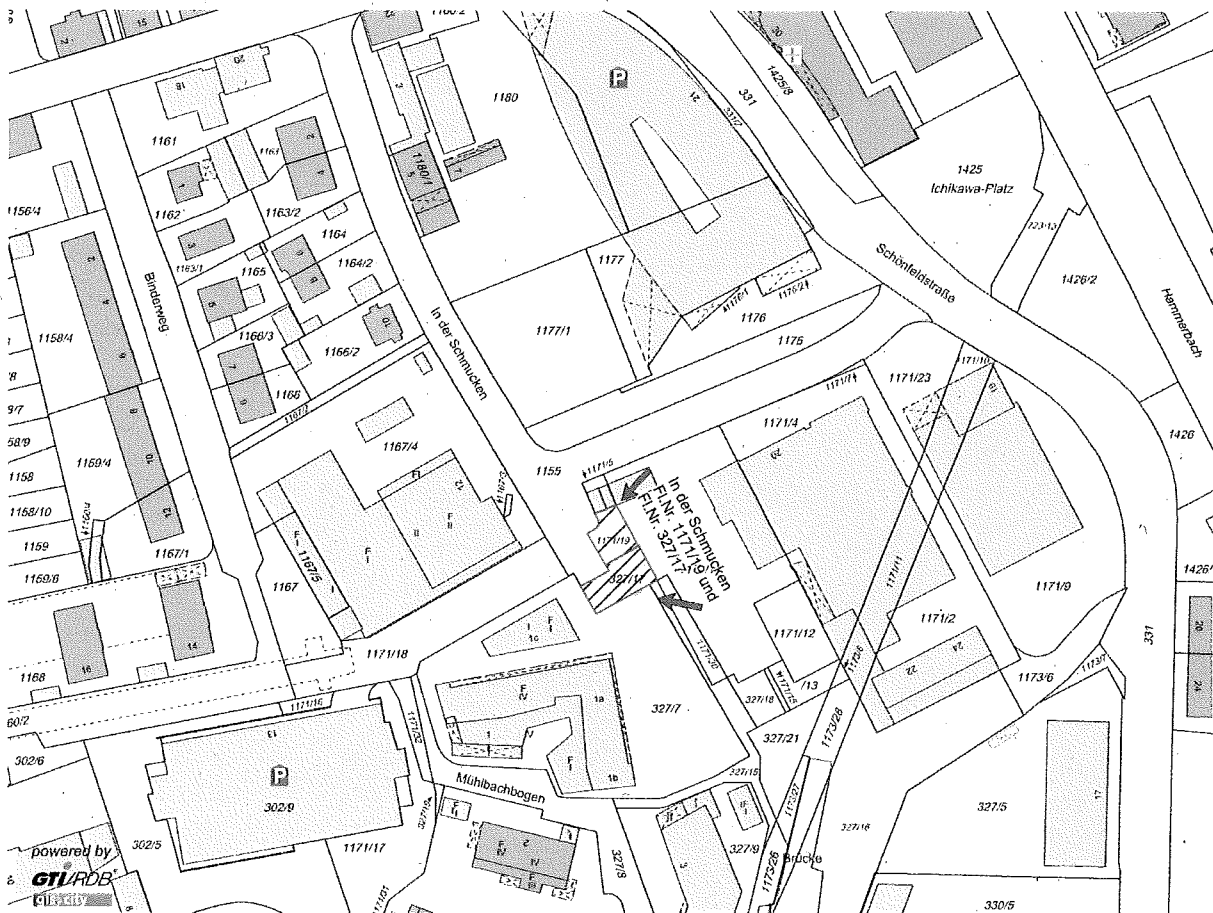
Andreas Hollunder
Bauverwaltungsamt

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ortsstraße „In der Schmucken“, Fl.Nrn. 1171/19 und 327/17, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

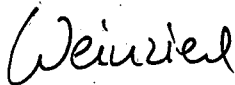
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 12.06.17



Weinzierl